

Schulverband Schulzentrum Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 060/2011/SV/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	06.01.2011
Bearbeiter:	Alexandra Kaland	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanz- und Bauausschuss des Schulverbandes Schulzentrum Moorrege	05.05.2011	öffentlich
Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Schulzentrum Moorrege	05.05.2011	öffentlich

Satzung des Schulverbandes Schulzentrum Moorrege über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung); hier: II. Nachtragssatzung

Sachverhalt:

Die Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) ist am 11. November 2010 mit Wirkung zum 01. Dezember 2010 geändert worden.

Die in der EntschVO aufgeführten Beträge sind jeweils Höchstbeträge. Die kommunalen Beschlussgremien können somit zwischen einem angemessenen Betrag und dem jeweiligen Höchstbetrag beschließen.

In der zuletzt verabschiedeten I. Nachtragssatzung vom 27.03.2007 wurde festgelegt, dass bei Änderungen der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern die Beträge in der Entschädigungssatzung des Schulverbandes Schulzentrum Moorrege gemäß den Änderungen der EntschVO anzupassen sind. Dies betrifft jedoch in diesem Fall nur die Aufwandsentschädigung des Schulverbandsvorstehers. Über die Erhöhung des Sitzungsgeldes je Sitzungstag ist erneut zu beraten und zu beschließen, da zurzeit 20,-- € je Sitzungstag und nicht der in der EntschVO festgelegte Höchstbetrag lt. Entschädigungssatzung des Schulverbandes Schulzentrum Moorrege gewährt wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Sitzungsgeld je Sitzungstag wurde lt. Änderung der EntschVO vom 11. November 2010 von 29,-- € auf 31,-- € erhöht. Über eine Erhöhung des Sitzungsgeldes ist erneut zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Bauausschuss des Schulverbandes Schulzentrum Moorrege empfiehlt, die Schulverbandsversammlung beschließt,

- a) das Sitzungsgeld je Sitzungstag nicht zu erhöhen.
- b) das Sitzungsgeld je Sitzungstag auf € zu erhöhen.
- c) das Sitzungsgeld jeweils dem in der EntschVO festgelegten Höchstbetrag anzupassen.

Weinberg

Anlagen:

II. Nachtragssatzung